

Willkommensbesuche für Neugeborene im Kreis Coesfeld



Frühe Hilfen im Kreis Coesfeld

"Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. [...]"
(NZFH)



- seit Mai 2020 im Fachdienst 4: Prävention
- seit August 2020 1 FamHeb. und 2 FGKiKP mit 1,5 VZ festangestellt
- Eltern-Kind-Sprechstunden in Familienzentren/ -büros
- Online-Datenbank „KINDERleicht Angebote finden im Kreis Coesfeld“
- Netzwerk Chancengerechtigkeit – AG „Familien mit Kindern von 0 bis 6 Jahren“ + weitere Arbeitsgruppen
- Aktion „Sprich mit mir“ – Medienprävention
- Willkommensbesuche und Familienwegweiser

Frühe Hilfen im Kreis Coesfeld

„Informierte Eltern haben's leichter“ im Kreis Coesfeld

- Herausgabe des Elternbegleitbuches (jetzt: Familienwegweiser) in 9 von 9 Kommunen
- 7 Kommunen mit ehrenamtlichen Willkommensdiensten
- Unterschiedliche Ausgestaltung und Durchführung
- **Ziel:** Familien mit Neugeborenen über Angebote (Unterstützung, Hilfen, Ansprechpartner, Freizeitangebote) im Ort informieren
- Frühzeitiger/ niedrigschwelliger Zugang zu Familien
- Ehrenamtliche = sehr akzeptiert, stehen für Fragen bereit

Frühe Hilfen im Kreis Coesfeld



Familienwegweiser (vorher Elternbegleitbuch)

- Angebote und Beratung
 - Wirtschaftliche Hilfen
 - Gesundheit
 - Kindertagesbetreuung
 - Familienbildung und Freizeit
 - Notfallnummern, Adressen und Internetseiten
 - Persönliches und Checklisten
 - Informationen vor Ort
- + Elternbildungsgutschein, Geschenk, Notfallkarte
+ Feedback-Tool und QR-Codes



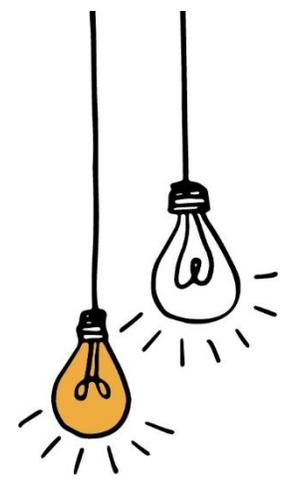
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Rechtliche Neuerungen im Bereich Willkommensbesuche



- Befugnis der Meldebehörden zur regelmäßigen Übermittlung von personenbezogenen Daten von Eltern mit Neugeborenen und zugezogenen Eltern von Kindern unter 2 Jahren an örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§36 Bundesmeldegesetz – Regelmäßige Datenübermittlung),
- um Aufgaben nach §2 KKG durchzuführen

weitere rechtliche
Grundlagen der
Willkommensbesuche

Auftrag Kinder- und Jugendhilfe

- §2 KKG - Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- §16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

außerdem:

- Art. 28 DSGVO – Auftragsverarbeiter

vs.

- §8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- §4 KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

weitere rechtliche Grundlagen der Willkommensbesuche

Datenverarbeitung (Erhebung, Weitergabe, ...)

- §36 Bundesmeldegesetz – Regelmäßige Datenübermittlung
- § 10a Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung (14.12.19) - Datenübermittlung an die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
- § 6 DSGVO - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
- §3 DSG NRW - Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- §62 SGB VIII - Datenerhebung

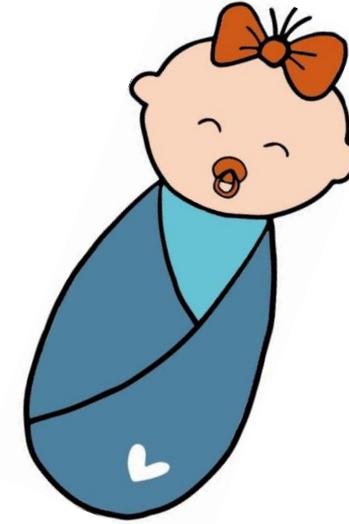
Informationspflicht

- §14 DSGVO - Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
- Formblatt
Datenschutzhinweise
- *„Alles ist verboten, es sei denn, es ist erlaubt“*

weitere rechtliche
Grundlagen der
Willkommensbesuche

Datenspeicherung

- Art. 5 DSGVO - Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Art 15, 16, 17, 18, 21 DSGVO – Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch



1 Woche nach
Geburt

- Eltern melden Neugeborenes beim Standesamt der Stadt/Gemeinde an

1 Monat nach
Geburt

- Daten der Familie werden an das Kreisjugendamt übermittelt (je zum 2./3. des Monats)
- Datenübermittlung 1x im Monat

1 Monat nach
Geburt

- Kreisjugendamt sendet Daten der Familien ortsbezogen an die Koordinierenden der Willkommensbesuche (je zum 10. des Monats)
- Datenübermittlung 1x im Monat

2-4 Monate
nach Geburt

- Koordinierenden schreiben Familien an (gemeinsames Schreiben per Post mit Rücksendekarte?)
- Anschreiben der Familien 1x im Monat

3-5 Monate
nach Geburt

- Eltern antworten mit Rücksendekarte - Besuchswunsch mit Terminvorschlag/ Abholung des Familienwegweisers/ Zusendung per Post/ kein Familienwegweiser gewünscht
- Wenn keine Antwort: Familienwegweiser per Post an Familie senden (Koordinierende)

3-5 Monate nach
Geburt

- Koordinierende gibt Daten bei aktivem Besuchswunsch an Ehrenamtliche weiter
- Datenweitergabe 1x im Monat

3-6 Monate nach
Geburt

- Ehrenamtliche kontaktiert Eltern mit Neugeborenen
- führt Besuch eigenverantwortlich durch, lässt sich vor Eintritt in Wohnung Besuchswunsch mündlich bestätigen

4 Wochen nach
Besuch

- Ehrenamtliche füllt Besuchsprotokoll aus, gibt dieses an Koordinierende zurück
- Ehrenamtliche löscht personenbezogene Daten der Familie

zum Jahresende

- Koordinierende erstellt anhand Besuchsprotokoll/ Rückmeldungen der Eltern eine jährliche Statistik (anonym) und schickt diese an das Kreisjugendamt
- Daten der Familien werden gelöscht (KJA, Koordinierende)

Informierte Eltern haben's leichter!

Aufgaben und Kooperation

→ Qualitätsrahmen zur Durchführung von Willkommensbesuchen

Ehrenamtliche

- Vereinbarung zur Durchführung von Willkommensbesuchen
- Datenschutzvereinbarung
- Selbstständige Kontaktaufnahme mit Familien
- Durchführung von Willkommensbesuchen
- Rückmeldung an Kommune/FBS

Kommunen/ FBS

- Kooperationsvereinbarung
- Erste Kontaktaufnahme zu Familien
- Koordination der Besuchsdienste (Weitergabe von Daten der Familien an Ehrenamtliche, Ansprechpartner für Ehrenamtliche,...)
- Organisation der Familienwegweiser und Bereitstellung von örtlichen Informationen
- Versand des Familienwegweisers (an Eltern, die keinen Besuch wünschen)
- Beteiligung an der Evaluation des Programms

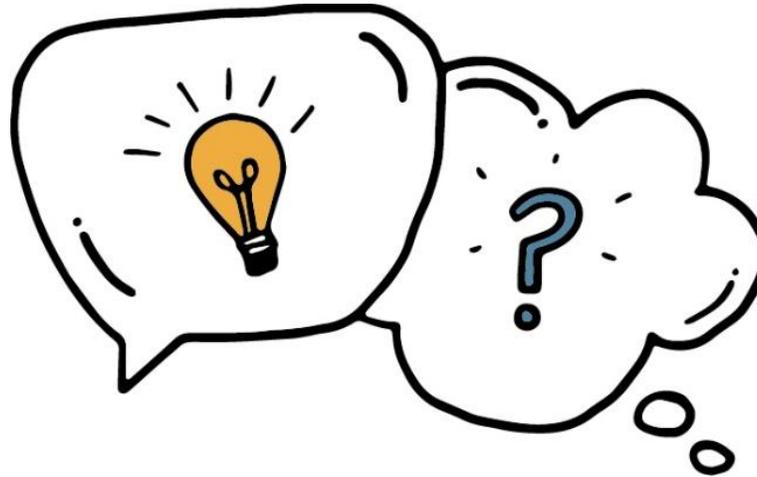
Jugendamt

- Weitergabe der Daten von Neugeborenen an Kommunen/FBS
- Fachliche Beratung und Begleitung
- Bereitstellung des Familienwegweisers
- Organisation von Schulungen/Austauschtreffen für Ehrenamtliche

Kontakt Kreisjugendamt

Janina Przybyl

02541 18 5246
janina.przybyl@kreis-coesfeld.de



Anja Sühling

02541 18 5229
anja.suehlig@kreis-coesfeld.de

Simone Franke

02541 18 5230
simone.franke@kreis-coesfeld.de

Carolin Hoschke

02541 18 5243
carolin.hoschke@kreis-coesfeld.de